

XLV.

Schluss-Protokoll

über die im Jahre 1893 in der
Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen.

A.

Lösung der Pastoral-Conferenz-Fragen.

I. Pastoral-Conferenz-Frage.

Welche Pflichten obliegen dem Seelsorger in Bezug auf das Gotteshaus? Welche Gegenstände muss der Altar besitzen, auf dem die heilige Messe gelesen werden darf? Wann ist der Altar excreirt? Die Elaboranten wollen alle besonders auffälligen Altäre in den Kirchen ihrer betreffenden Decanate näher beschreiben, namentlich hinsichtlich der Lage und der Beschaffenheit des Sepulchrums.

1. Welche Pflichten obliegen dem Seelsorger in Bezug auf das Gotteshaus? Die Beantwortung dieses ersten Theiles der gestellten Frage ergibt sich aus der richtigen Auffassung des Gotteshauses. Dieses wird nun in der geheimen Offenbarung des hl. Johannes also dargestellt: „Ich sah die heilige Stadt das neue Jerusalem herabsteigen aus dem Himmel von Gott bereitet, wie eine Braut, die für ihren Mann geschmückt worden. Und ich hörte eine mächtige Stimme von dem Throne, die da sagte: Sieh das Gezelt Gottes bei den Menschen; und er wird wohnen bei ihnen, und sie werden sein Volk sein, und Gott selber wird mit ihnen sein ihr Gott.“ (Apoc. 21, 2—3). Ist nun die Kirche das Haus Gottes, der Bischof aber und jeder Seelsorger ein „Homo dei“ (II. Tim. 3, 17), dann gilt für beide das Wort des Apostels: „Tu vero permane in iis, quae didicisti, et credita sunt tibi . . . ut perfectus sit homo Dei“. (II. Tim. 3, 14—17). Der Priestermund soll der Wächter der heiligen Wissenschaft sein. „Labia sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex ore eius, quia angelus Domini exercituum est“. (Malach. 2, 7). Man vergisst aber so leicht und so schnell, was man gelernt hat, und die Folge davon ist der Greuel an heiliger Stätte. „Deficiet hostia et sacrificium, et erit in templo abominatio desolationis“. (Dan. 9, 27). Denn wie soll man für die von den heiligen Canones bestimmte Kirchenordnung sorgen, wenn man die Canones nicht inne hat? Ganz unstatthaft

erscheint also die Bemerkung, es könne doch vom Elaboranten nicht verlangt werden, daß er dieses oder jenes aus den heiligen Disciplinen mechanisch abschreibe. Das gewiß nicht, wohl aber soll verhütet werden, was der Prophet so bitter beklagt. „Speculatorum ejus caeci . . . dormientes et amantes somnia . . . ipsi pastores ignoraverunt intelligentiam . . . non est, qui recogit in corde suo.“ (Isai. 56, 10; 57, 1).

In aller Kürze führe man das Wesentliche aus den canonischen Vorschriften an, um darnach die thatfächlichen Zustände richtig beurtheilen zu können. Von den meisten Elaboranten ist das „Heilige“ in der That mit jenem tiefen Ernst und jener Sorgfalt behandelt worden, welche es von uns erheischt: „Maledictus, qui facit opus Domini fraudulenter!“ (Jer. 48, 10). Unsere Pflichten hinsichtlich des Gotteshauses lassen sich also auf folgende wichtigsten Punkte zurückführen: Bei Neubauten sehe man darauf, daß die canonischen Bestimmungen schon bei Entwerfung des Planes maßgebend seien, und daß das Haus Gottes so schön, als die verfügbaren Mittel es möglich machen, ausgeführt werde. (Schlußprotokoll XXII. Absatz I). Die Reinerhaltung der Kirche ist keineswegs bloße Sache des Kirchendieners, sondern sie bedarf einer recht eingehenden Invigilierung von Seite des Seelsorgers. Der Kirchdiener ist im Allgemeinen nur dann verlässlich, wenn er weiß, daß er überall controliert wird. Der Pfarrer sorge dafür, daß eingetretene Schäden sobald als möglich und zwar gründlich behoben werden. Es wird sehr gut sein, die Gläubigen darüber zu belehren, daß es ganz ungeziemend sei, den Fußboden durch rücksichtloses Herumspucken für Andere zum Gegenstand des Ekels zu machen. Der Seelsorger suche für den Altardienst einen rechtschaffenen Messner und gesittete Ministranten aus; rücksichtslos streng sei er in der Wahrung der Würde des Hauses Gottes. In gleicher Weise dulde er kein Geschwätz in der Kirche. Die beiden Geschlechter seien nach den canonischen Bestimmungen gehörig gesondert: die Männer auf der Epistel, die Frauen auf der Evangelenseite. Mit besonnenem Eifer läßt sich das schon erreichen. Eine vorzügliche Sorgfalt widme der Seelsorger, an erster Stelle freilich der Pfarrer, dem kirchlich-correcten Orgelspiele und dem im kirchlichen Sinne gehaltenen Gesange. Vor allem aber sei der Seelsorger selbst von heiliger Gottessucht durchdrungen und befolge bei der heiligen Messe und allen geistlichen Funktionen genau die liturgischen Vorschriften, und in Wölde wird sich das Dictum bewahrheiten: „Verba mouent, exempla trahunt.“ Welchen Trost gewährt es den Besuchern des eucharistischen Geheimnisses, wenn sie auch außer der gottesdienstlichen Zeit einen oder mehrere Priester in der Kirche in andächtiges Gebet versunken finden!

Wenn man so über die Heiligkeit des Hauses Gottes als Diener Gottes, als Vertrauter Gottes und sein täglicher Tischgenosse (Ps. 54, 15) nachgedacht hat, dann erwacht man gleichsam mit dem Patriarchen Jacob aus einem tiefen Schlaf und wird sich des vollen Ernstes der wichtigen Stellung bewußt, die man als Hausbesorger der göttlichen Majestät bekleidet. „Cum evigilasset Jacob de somno, ait: Vere Dominus est in loco isto, et ego nesciebam. Pavensque: Quam terribilis est, inquit, locus iste! Non est hic aliud nisi domus Dei, et porta coeli.“ (Genes. 28, 16—18).

2. Deshalb verdient der zweite Theil der gestellten Frage unsere vollste Aufmerksamkeit. Es fragt sich also: Welche Gegenstände muß der Altar besitzen, auf dem die heilige Messe gelesen werden darf? Um darauf antworten zu können, fragen wir vorerst, was man unter dem Altare im canonischen Sinne zu verstehen habe. In diesem kirchenrechtlichen Sinne bedeutet der Altar jenen länglich viereckigen, tischförmigen Körper, auf welchem das heilige Messopfer dargebracht wird. Das römische Missale sagt darüber in Rubr. gen. cap. XX: Altare, in quo sacrosanctum Missae sacrificium celebrandum est, debet esse lapideum et ab Episcopo consecratum.

Zur besseren Uebersicht sprechen wir zuerst vom Altare fixum und sodann vom Altare portatile. Beim Altare fixum unterscheidet das Pontificale Rom. den Stipes, die Mensa und das Sepulchrum.

1. Stipes.

Stipes ist der Unterbau, auf welchem die Mensa ruht. Die Höhe desselben soll etwa 1 Meter betragen, die Länge 2 bis 3 Meter, die Breite oder Tiefe aber wenigstens gegen 1 Meter. Soll auf dem Altar auch noch ein Tabernakel angebracht werden, dann muß der Stein entsprechend größere Breite besitzen. (Acta Ecclesiae Mediolanensis, Tom. I. bei Gaßner Pastoral, 217). Das Material des Stipes soll in der Regel fester Stein sein, mit Ausschluß aller Nachahmungen aus Gyps. (Decr. 7. Aug. 1875 bei Gardellinus, Decreta authentica S. C. R.). In unseren Gegenden ist zwar die Verwendung von Backsteinen oder Ziegeln zulässig,

jedoch mit der Beschränkung, dass die vier Ecken aus Bruch- oder Haufstein sein müssen, wenn es auch nicht Säulen zu sein brauchen. (S. R. C. 7. Aug. 1875). Weiters darf über den Ziegelbau kein Mörtel angeworfen werden, sondern es muss ein sogenannter Ziegelrohbau sein, so dass man die Fugen deutlich sieht. Es geziemt sich, dass ein solcher Ziegelbau in der Mitte der Fronte einen Stein eingefügt erhalte, welcher mit einem Kreuzzeichen versehen ist, zur Aufnahme der Salbung mit Chrism. Das Pontificale sagt nämlich: Pontifex cum pollice dexteræ manus, Chrismate intineto, facit crucem in fronte altaris.

2. Mensa.

Darunter versteht man eine die ganze Oberfläche des Stipes vollständig bedeckende und noch um 10 cm. darüber hinausragende Steinplatte. Erst durch diese Steinplatte und durch ihre Verbindung mit dem Stipes und durch die bischöfliche Consecration wird der Altar eine rechtmäßige Opferstätte. Die Mensa muss unbedingt Naturstein sein, mit Ausschluss eines jeden anderen Materialeß. Sie muss ferner nur aus einem Stück bestehen und darf nicht aus mehreren Stücken zusammen gesetzt sein. Im entgegengesetzten Falle würde die Consecration des Altares null und nichtig sein. So entschied die Congregatio Rituum am 17. Juni 1843. (Müller, Theol. moral. III. 76, Gaßner 218). Die Congregatio ordnete im gegebenen Falle an: Reiterandam esse altaris consecrationem, dummodo mensa ex integro lapide constituatur. (Mühlbauer, Decreta. Tom. I. 386—387). Regelrecht sollte also die Mensa den Stipes ganz in seiner Länge und Breite bedecken. Wenn jedoch bei obwaltenden Localverhältnissen die Beschaffung einer Mensa von dieser Größe nicht möglich ist, wird wenigstens eine Breite von 71 cm. verlangt, so dass Kelch und Hostie auf alle Fälle auf die steinerne Mensa zu stehen kommen. Es wird aber zugestanden, dass der von der Steinplatte nicht bedeckte rückwärtige Raum durch Mauerwerk und Ziegelsteine, die durch Kalk zusammengesetzt werden, ausgefüllt wird. Im äußersten Nothfalle concedieren die Canonisten, dass die Mensa aus mehreren Stücken zusammengesetzt sein darf. Der mittlere oder Haupttheil, der dann allein, wie ein altare portatile consecriert wird, muss wenigstens so groß sein, dass Hostie und Ciborium zugleich darauf Raum haben. Hartmann: Repertorium Rituum, 7. Aufl. S. 794. (Decr. 6. Oct. 1837 und 13. Apr. 1867). Diese Mittelsplatte müsste aus dem Unterbau, in den sie eingelassen wird, ein wenig hervorragen und dürfte von der Fronte höchstens 15 em. abstehen. Die Dicke der zur Mensa bestimmten Steinplatte muss wenigstens 8 em. betragen. Die Oberfläche der Mensa muss geglättet sein, weil der Bischof mit flacher Hand die heiligen Oele darüber ausbreiten und einsalben muss; die fünf Kreuze, die an den vier Ecken und in der Mitte gewöhnlich eingemeißelt werden, sind für die Aufnahme der Salbungen sehr zweckmäßig, aber nicht unbedingt nothwendig.

3. Sepulchrum.

Darunter versteht man jene Aushöhlung im Altare, in welcher der Bischof das Gefäß mit den heiligen Reliquien beisetzt, indem er sie mit einer passenden Steinplatte bedeckt; zur Befestigung dieser kleinen Platte werden die Fugen mit Cement versehen. Diese Steinplatte, mit der das Sepulchrum abgeschlossen wird, heißt sigillum. Mehreres über diesen Gegenstand findet sich bei Besprechung des Portatile. Das Sepulchrum befindet sich entweder im Stipes oder in der Mensa. Im Stipes ist das Sepulchrum entweder an der Vorderseite angebracht oder aber auf der Rückseite. Dieser Fall kommt in der Lavanter Diöcese nach den heurigen Erhebungen etwa dreimal vor. Auch auf der Oberfläche des Stipes, unmittelbar unter der Mensa, wurde ehedem das Sepulchrum angebracht. Ein solcher Fall ist bei der heurigen Revision nicht sicher constatirt worden. Am häufigsten aber wird das Sepulchrum in medio mensae, das ist auf der Oberseite der Altarplatte selbst angebracht.

Stipes und Altarplatte werden durch Cement oder Mörtel mit einander verbunden. Bei der Altarweihe besteht der Schlussact darin, dass der Bischof mit dem in heiligen Chrism getauchten Daumen die Verbindungs-Stellen der Mensa und des Unterbaues an den vier Ecken in Kreuzesform in der Weise salbt, dass jeder der beiden das Kreuz bildenden Striche von der Kantenfläche der Mensa quer über das Cementband hinweg von der Rechten zur Linken und von der Linken zur Rechten auf den darunterliegenden Eckstein des Stipes herabgezogen, und so die Mensa und der Unterbau miteinander verbunden werden. (Gaßner Pastoral, S. 221). Mensa, Sepulchrum und Stipes in ihrer Vereinigung zu einem durch die Weihe geheiligt Ganzen

bilden das altare fixum. Der zu consecrierende Altar soll wo möglich frei stehen und nicht an die Mauer angelehnt sein. Nach Vorschrift der Rubriken soll das Mauerwerk des Altares durch ein Antependium verhüllt sein. Es ist aber Gebräuch, den Altar mit einer von Holz construierten Bekleidung zu umgeben. Wenn man also schöne Antependien nicht haben kann und sich mit einer solchen Verschallung helfen muss, dann ist der Schreiner anzuweisen, diesem Verschluß eine solche Construction zu geben, daß sie ohne Beschädigung bei der Consecration und wo es später nöthig wird, z. B. bei der Kirchenvisitation, auseinandergenommen und wieder zusammengefügt werden kann.

Unter altare portatile versteht man eine vierseitige Steinplatte, in welcher ein Reliquienbehälter eingehauen ist. Dieses Sepulchrum wird in der Mitte des Steines angebracht und wird wie beim altare fixum durch einen passenden Stein (eine gestützte, umgekehrte, vierseitige Pyramide) verschlossen und verkittet. Hartmann sagt bezüglich der Höhlung des Sepulchrum: „Dieselbe hat meistens die Form eines länglichen Biereckes und wird so gehauen, daß der Rand der Öffnung schräg abläuft oder im Innern durch einen Vorsprung sich verengt, weil die zum Schlusse des Sepulchrum dienende $2\frac{1}{2}$ cm. starke Steinplatte von der Mündung desselben getragen werden muss und nicht hinabgedrückt werden darf.“ (Repert. Rit. 7. Aufl. S. 735). Der Tragaltar muß wenigstens so groß sein, daß darauf Hostie und Kelch zugleich Platz haben. Er diene nur für Ausnahmsfälle, als Stellvertreter der noch nicht consecrierten Altäre und in Privatoratorien, in Missionen &c. Derselbe wird in eine passende Vertiefung des Altartisches gelegt, und zwar in der Weise, daß er von der Fronte höchstens 15 cm. absteht und aus demselben ein wenig hervorragt (einen halben Centimeter), damit er auch trotz der drei Altartücher noch fühlbar bleibt. „Emineat aliquantulum, ut ejus limites a sacerdote facile dignosci possint“. (Gavanti Comm. in R. M. XX. I. Lit. p).

Bei Portatilien aus älterer Zeit findet sich das Sepulchrum mitunter auf der Unterseite der Steinplatte. In diesem Falle wird der Stein mit einem hölzernen Rahmen eingefasst und die untere Fläche, wo das Sepulchrum sich befindet, ganz mit Holz verdeckt. Ueber dem Sepulchrum findet sich ein Schuber, um so gelegentlich das Reliquiengrab in Augenschein nehmen zu können.

Bei der Revision ergaben sich folgende Ungehörigkeiten. Einige altaria fixa sind bis zur Hälfte der Mensa und auch noch darüber vom Tabernakel und dem als Ikonostas benützten Oberbau des Altares bedeckt. Weil nun die Mensa zu schmal geworden, hat man den Altar mit einem Holzkasten umgeben und die fehlende Tiefe des Altares vorne durch eine hölzerne Mensa ergänzt. In Folge dessen steht der Kelch und liegt die Hostie nicht auf dem Altarsteine, sondern auf dem Brette. Das darf nun keineswegs geschehen. Sobald als nur immer thunlich, ist die hölzerne Fortsetzung der Mensa zu entfernen, weil der Celebrant mit den Fingerspitzen den Borderrand der Mensa zu berühren hat, wenn er die gefalteten Hände auf den Altar legt. Die Portatilien sind öfters zu weit vom Borderrande der Mensa entfernt. Wenn sie nun gar nicht aus der Mensa hervorragen, geschieht es leider sehr leicht, daß wenigstens die Hostie außerhalb des Portatile zu liegen kommt. Ungehörigkeiten dieser Art sind ohneweiters abzustellen.

Nachdem also der Unterschied zwischen dem altare fixum und portatile präzisiert und auch das Nothwendige über die Eigenschaften beider Altararten gesagt worden ist, gehen wir auf die Beantwortung der weiteren Frage ein, die da lautet: Welche Gegenstände muß der Altar besitzen, auf dem die heilige Messe gelesen werden darf? Zur liturgischen Ausstattung des Altares, wie sie von der Kirche theils vorgeschrieben theils empfohlen wird, sind folgende Stücke zu rechnen.

1. Das Chrismale.

Dieses ist ein in Wachs getränktes leinenes Tuch, von der Größe des Altarsteines, und wird unmittelbar auf den mit Chrismal gesalbten Altarstein gelegt. Das Chrismale kann später entfernt werden; besser ist es aber dasselbe immer dar auf dem Altare liegen zu lassen zum Schutze gegen die Nässe, die sich bei jedem raschen Temperaturwechsel naturnothwendig einstellt. Bei der heurigen Revision wurde festgestellt, daß an Stelle des Chrismale dickes Löschpapier Verwendung fand. Ein derartiger Missbrauch ist sogleich abzustellen.

2. Die drei Leinentücher.

Vorgegeschrieben sind weiter drei weiße Tücher aus Leinen. Die zwei unteren Tücher dürfen größer sein und sollen die ganze Mensa vollständig bedecken. Das obere, feinere Altartuch soll auf der Epistel- und Evangelienseite bis zur Erde oder bis zur obersten Stufe reichen; nach der Vorderseite soll es etwa eine handbreit herunterhängen und mit fingerbreiten Spalten eingefasst sein. Die Altartücher können an der Leuchterbank befestigt werden. Dadurch werden die Altar-Einrahmungen von Holz ganz entbehrlich. Dieselben sind jogleich außer Gebrauch zu setzen, da deren Verwendung das Caeremoniale Ep. lib. c. 12. n. 11. direct verbietet. Bis auf den Fußboden herabreichende Spalten, die ja nichts verdecken und bei gehörig hergestellten Altären nichts zu verdecken brauchen, sind nicht nach dem Sinne der Rubriken; Spalten mit einer färbigen Unterlage sind aber förmlich verboten. Diese 3 Tücher sind in außergottesdienstlicher Zeit mit einer Schutzdecke von Tuch, Wolle oder Seide zu versehen.

3. Antependium.

Ist die Vorderseite des Altares nichtpolierter Stein oder Ziegelrohbau, dann ist sie zu verhüllen und mit einem Antependium zu versehen. Dasselbe ist eine vorhangähnliche Bekleidung, die aus Seide oder Sammt oder Tuch gefertigt sein kann und jedesmal der Farbe des Festes entsprechen soll. Wird das Antependium auf einen Rahmen gespannt, dann sei derselbe nur so hoch, daß er unter dem Gesimse des Altares bleibt, damit dadurch das vorschriftmäßige Auslegen der Hände an den Rand des Altares beim hl. Messopfer nicht gehindert werde. Das Antependium bedarf keiner Benediction. Bei einem hölzernen Antependium muß noch ganz besonders darauf gesehen werden, daß die Vorderseite der Altarplatte frei bleibt. Bei der Revision hat es sich herausgestellt, daß gegen diese klare Vorschrift öfters gefehlt wird.

4. Das Altarkreuz.

In der Mitte des Altares muß ein Kreuz mit dem Bilde des Gefreuzigten aufgestellt sein und zwar zwischen den Leuchtern und es muß so groß sein, daß es nicht nur vom Priester, sondern auch vom Volke bequem gesehen werden kann. Sein Fuß soll der Höhe der zunächst stehenden Leuchter gleichkommen und das Kreuz selbst mit dem Bilde des Gefreuzigten die Leuchter ganz überragen. Ist das Hauptbild des Altares ein Kreuz, ist also derselbe ein sogenannter Kreuzaltar, dann ist das Altarkreuz nicht geradezu nothwendig. Die Benediction dieses zwischen den Leuchtern stehenden Kreuzes ist nicht pflichtmäßig und kann von jedem Priester privatim vorgenommen werden. Bei der adoratio crucis am Churfreitage ist dieses Altarkreuz und nicht etwa ein Proceßionskreuz zu verwenden. (Hartmann Rep. Rituum, 7. Aufl. S. 719—721).

Weil sogar bei Neubauten diese wichtige Bestimmung mitunter nicht beachtet wird, darum sei noch folgendes bemerkt. „Ad dubium: An et quibus remediis removendus sit abusus collocandi parvam crucem vix visibilem vel supra tabernaculum vel supra aliquam minorem tabulam sitam in medio altaris, loco crucis collocandae inter candelabra, ut Rubrica praescribit: Em. S. R. C. praepositi respondendum censuerunt: Reprobandum abusum, et ubi invaluit, Ordinarius loci provideat juris et facti remediis; quodsi ob aliquam causam accidentaliter removenda sit crux inter candelabra sita, tempore sacrificii apte apponatur inferius sed visibilis tam celebranti quam populo. Die 17. Sept. 1822. Facta autem de praemissis omnibus SSo. D. N. Pio VII. P. M. relatione . . . SS. cuneta benigne approbavit Decretumque desuper expediri et publici juris fieri mandavit, locorum Ordinariis striete praecipiens, ut omnimodam illius observantiam urgeant. Die, mense et anno, quibus supra.“ (Müller, III. 78).

Demgemäß wird hiemit der strenge Auftrag ertheilt, daß diesem Decrete überall und alljgleich gewissenhaft entsprochen werde. Wir können ohne Gehorsam Gott keineswegs wohlgefallen. „Numquid vult Dominus holocausta et victimas et non potius, ut obediatur voci Domini? Melior est enim obedientia, quam victimae, et auscultare magis, quam offerre adipem arietum“. (I. Regg. 15, 22).

5. Altarleuchter.

Auf Nebenaltären genügen zwei Kerzenleuchter, ein Hochaltar aber habe sechs Leuchter, und zwar auf jeder Seite drei, welche gegen die Mitte stufenmäßig sich erheben, so daß die dem Altarkreuze zunächst

stehenden die höchsten sind. Das ist nicht etwa Geschmacksache, sondern praeceps durch das Caeremoniale Ep. lib. I. c. 12, n. 11 vorgeschrieben. Die Ductus 8, 9, 10 und 16, 17, 18 haben die Richtung zum Fuß der Leuchter. (Hartmann 432.) Die Zahl sechs hat demnach einen Anhaltspunkt in trina hinc inde altaris incensatione. Die trina incensatio bezieht sich bedeutsam auf Christus, der sich in seinem dreifachen Amt als Opfer der Liebe verzehrt. (Gaßner Pastoral 242).

6. Altarkerzen.

Auf dem Altare soll eine bestimmte Anzahl von Wachskerzen brennen. Das vorgeschriebene Material ist also Wachs. „Lumen debet esse ex cera“. (Rubr. de def. X., n. 1). Den mystischen Grund dieser Vorschrift gibt Müller in der Theologia moralis, III. 80, mit folgenden Worten an: „Cera, quam apes virgineae gignunt ex floribus odoriferis, significat carnem Christi factam ex Virgine virtutibus florida“. Ohne Licht darf nicht gecelebriert werden. In den stillen Messen brennen zwei Kerzen, im Amte und der stillen Messe des Bischofes vier, im feierlichen Hochamt mit Incensation sechs, im Pontificalamt (mit Ausnahme des Requiem und des Amtes, welches ein Richtordinarius celebriert) sieben, beim vierzigstündigen Gebete zwanzig, sonst bei Aussetzung des Allerheiligsten 12—18, wenigstens aber sechs Kerzen, wenn die Kirche noch so arm ist. (Hartmann 259). An hohen Festen dürfen auch in der stillen Pfarrmesse, in Schul-, Convent- und Bruderschaftsmessen sowie bei anderen feierlichen Gelegenheiten mehr als zwei Kerzen brennen, also etwa vier oder sechs.

Die Sanctuskerze auf der Epistelseite wird in jeder hl. Messe nach dem Sanctus angezündet und erst nach dem Genusse des hl. Blutes ausgelöscht. (Rubr. gen. tit. XX). Sie ist eine Auflorderung zur Anbetung des Allerheiligsten. Die Sanctuskerze soll mächtiger sein als die Altarkerzen und soll dieselbe auf einem gegen 2 Meter hohen Leuchter stehen, der auf der untersten Altarstufe oder neben ihr seine Aufstellung findet. Bei Hochaltären findet sich auch auf der Evangelienseite ein solcher Leuchter, der zur Aufnahme der Österkerze bestimmt ist. (Hartmann § 93, B. 5). Der nämliche Canonist sagt zwar: „Die Altarkerzen müssen . . . wömöglich geweiht sein. Diese Weihe geschieht auf Maria Lichtmesse.“ (Rep. Rit. 800). Dem gegenüber ist zu bemerken: Die Benedictio candelarum am Feste Purificationis bezieht sich auf die Empfänger; es besteht keine kirchliche Vorschrift, die in der Liturgie zur Verwendung kommenden Kerzen zu weihen. (Gaßner Pastoral 303). Der color der Kerzen sollte für Missa und officium lugubre, nämlich adventus et quadragesimae sowie bei Todten-Messen und off. def. „flavus“ sein (d. h. ungebleichtes, nicht etwa rothgefärbtes Wachs) sonst weiß gebleicht. (Hartmann 800). Die Kerzen sind zuerst an der Evangelien und dann an der Epistelseite anzuzünden; die dem Kreuze näheren Kerzen sind eher anzuzünden als die entfernteren. Beim Auslöschen ist die Ordnung die umgekehrte. (De Caro: Caerem. p. II. 108).

7. Canontafeln.

Nur die mittlere Canontafel, welche am Fuße des Altarkreuzes stehen soll, ist vorgeschrieben; die zwei kleineren Tafeln an der Epistel- und Evangelienseite sind nur durch Gebrauch zur Verwendung gelangt. Nach beendigter Messe müssen die Canontafeln umgelegt und mit dem Bespertuche überdeckt, bei Aussetzung des Allerheiligsten aber ganz vom Altare entfernt werden. Mit Rücksicht auf diese Vorschriften empfiehlt es sich, die Canontafeln nicht unter Glas und Rahmen zu bringen, sondern man wird dieselben auf steifes Papier oder Holz aufkleben und mit Firnis überziehen lassen. (Hartmann 801).

8. Der Tabernakel.

Mit Uebergehung all' des minder Wichtigen widmen wir nun unsere volle Aufmerksamkeit dem Tabernakel, als dem Aufbewahrungsorthe für das Allerheiligste. In Cathedralkirchen befindet er sich häufig wegen der Menge der Functionen, die sonst eine Unterbrechung erfahren müßten, nicht auf dem Hochaltare, sondern auf einem ganz ausgezeichneten Nebenaltare.

Der Tabernakel habe einen eigenen Boden und stehe so tief zurück, daß vor dem Tabernakel noch etwa 63 cm freier Raum für das Corporale bleibt; doch stehe er nicht so tief zurück, daß man zur Herausnahme des Eboriums eine Bank nöthig hätte. Jedenfalls sei der Tabernakel so hoch gelegen, daß die Thüre

desselben über den Kelch hinweggeht, damit beim Offnen letzterer nicht zur Seite gestellt zu werden braucht. Der Tabernakel werde inwendig mit weißer Seide oder mit Gold und Silberstoff ausgelegt. So entschied die Congregatio SS. Rituum am 16. Mai 1871. (Gaßner Pastoral 349). Eine lediglich farbige Ausschmückung des Innenraumes genügt nicht. Altäre aus Stein sind inwendig mit dauerhaftem Holze auszulegen, um die Feuchtigkeit abzuhalten, und dann mit Seide zu überziehen oder zu vergolden. Dieser seidene Behang ist in mehrere Theile zerlegt mit Schnüren und Ringen zu befestigen, um ihn nöthigenfalls herausnehmen, trocknen und reinigen zu können. Auf dem Boden des Tabernakels liege ein reines, runzelloses, eigens dazu bestimmtes gesegnetes Corporale oder eine Palla, die alle Monate zu wechseln sind. Außerdem sei der Tabernakel, wenn er ein Holzbau ist, vergoldet. Auf der Thüre empfiehlt sich als bildliche Darstellung das Kreuz, das göttliche Herz Jesu oder aber Kelch und Hostie, Weintrauben und Ähren.

Eine vorzügliche Zierde des Tabernakels ist das Conopaeum, das ist eine zeltartige Hülle, welche nach dem Decret der S. R. C. den ganzen Tabernakel in ähnlicher Weise umschließen soll, wie das Ciborium von einem Mäntelchen umgeben wird. Das Schlußkreuz des Tabernakels soll aus dieser seidenen Hülle herausragen. Die Farbe des Conopaeums richtet sich nach dem Officium. Bei Aussetzung des Allerheiligsten ist es stets weiß, bei den Seelenmessen violett, (nie schwarz). Die weiße Farbe ersezt im Nothfalle alle anderen Farben. So entschied die gedachte Congregatio am 21. Juli 1855 und 28. April 1866. Wenigstens bei Neubauten wird den Decreten im Hinkunft vollständig entsprochen werden müssen. Ist ja der Tabernakel das Haus Gottes im eminentesten Sinne des Wortes.

Die Thüre des Tabernakels besteht womöglich aus zwei Hälften. Das Schloß soll fest und sicher sein, jedoch mit Ausschluß complicerter Mechanismen; sogenannte Aufzüge sind durch das Decret der S. R. C. vom 4. August 1879 ausdrücklich als unzulässig erklärt worden. Das Schloß darf nur eoram Sacerdote repariert werden. Sollte die Arbeit etwa länger dauern, dann ist das Allerheiligste an einen anderen decenten Ort zu übertragen. Die Verwahrung des Schlüssels darf Laien nicht anvertraut werden. Auch darf derselbe nicht in der Sacristei liegen gelassen werden. Auch Klosterfrauen soll dieser Schlüssel nicht zur Verwahrung überlassen werden. Nur der Priester allein ist jener Homo Dei, der zur Würde eines himmlischen Palastdieners erhoben auch die ganze Verantwortlichkeit derselben auf sich zu nehmen hat. Quam terribilis est locus iste! Soll uns nicht das Strafgericht schrecken, das über Ozam verhängt worden ist (II. Reg. 6, 7)?: „Iratusque est indignatione Dominus contra Ozam et percussit eum super temeritate, qui mortuus est ibi juxta arcam Dei“. Und wenn man sieht, wie sich Küster und Ministranten am heiligen Orte benehmen und dies mitunter ungerügt, dann kommt einem in den Sinn, was die Schrift von Heli berichtet: „Porro filii Heli, filii Belial, nescientes Dominum neque officium sacerdotum ad populum . . . Heli autem erat senex valde et audavit omnia, quae faciebant filii sui universo Israeli . . . Et dixit Dominus ad Samuelem: Ecce ego faciam verbum in Israel, quod, quicumque audierit, tinnient ambae aures ejus. In die illa suscitabo adversum Heli omnia, quae locutus sum super domum ejus.“ (I. Regg. 2, 12—13; 2, 22; 3, 11—12). Beobachten wir also die canonischen Vorschriften so genau als nur immer möglich! Wer keine der höheren Weihen erhalten hat, darf die Tabernakelthüre nicht öffnen. Dem Tabernakel gegenüber brenne die ewige Lampe. Ewig heißt sie auch deswegen, weil sie bei Tag und Nacht brennen soll. Je häufiger der gewissenhafte Seelsorger nach dem ewigen Lichte sieht, desto weniger Unterschleiß ist zu befürchten.

Auf dem Tabernakel stehe durchaus nichts als ein kleines Kreuz oder ein Pelikan, das Symbol der Liebe des eucharistischen Heilandes. Blumen dürfen an beiden Seiten des Tabernakels aufgestellt werden, nie aber auf demselben. Der Tabernakel darf nur ausschließlich der Aufbewahrung des Allerheiligsten gewidmet sein. Es darf also darin weder das heilige Oel sich befinden, noch ein um den Fuß des Ciboriums geschlungenes Purificatorium. (Hartmann Rep. Rit. 804).

3. Hat nun ein Altar alle diese vorgeschriebenen Gegenstände, dann ist darauf zu sehen, dass er diese Eignung zur gottesdienstlichen Feier nicht versiere. Damit sind wir bei der Frage angelangt: Wann ist der Altar excreiert? Allgemein gesagt, tritt eine Entweihung des altare fixum conseratum dann ein, wenn die wesentlichen Eigenschaften, die der Altar bei der bischöflichen Consecration erhalten hat, auch nur theilweise verloren gehen. Dahin gehören alle jene Stellen der Mensa und des Stipes, die durch die Unctionen mit dem heiligen Chrismum geweiht worden sind. „Primo igitur excreatur altare fixum,

quotiescumque ara sive tabula et lapis mensae disjungitur a suo stipite, cui fuerat in actu consecrationis unita . . . quando lapides mensam ipsam tangentes amoventur. . . . Pro clariori expressione subjicimus, quod, si mensa super quatuor columnas innixa sit, una illarum subtracta exeratur altare. Idem censendum, quoties movetur aut tollitur lapis aliquis praecipuu in stipite, puta angularis, aut alias tangens mensam.“ (Pacis Jordani Elucubratio, Tom. I). „Altare exeratur, si mensa enormiter fracta fuerit.“ (Decr. Greg. Lib. III. Tit. XL, c. VI). Wenn eine der gesalbten Altardecken abbricht, so bedingt auch dies die Exeration. Ferner kann eine Entweihung des ganzen Altares eintreten, wenn das Sepulchrum verlegt wird. Sind also die Reliquien entfernt worden oder ist die Steinplatte, mit der das Sepulchrum geschlossen wird, zerstört oder aber herausgenommen worden, etwa auch nur, um sich vom Vorhandensein der Reliquien zu überzeugen, dann ist die Exeration eingetreten. Altare fixum exeratur, dum ecclesia polluitur. Si solum sigillum episcopale hispanica cera impressum deletum sit, illaeso sepulchro, altare nova non indiget consecratione, modo ex continuo usu vel aliter certo constet, altare debite esse consecratum. (S. R. C. 21. Aug. 1867).

Was ist aber zu thun, wenn begründete Zweifel darüber entstehen, ob dieser oder jener Altar consecriert worden sei oder nicht? „Consecratio, tamquam quid facti, non praesumitur, sed probari debet. Sufficit autem probatio ex locis incisis aut scriptis, ex depositione unius testis de visu vel etiam secundum aliquos de auditu.“ (Gaßner Pastoral 224).

Nur derjenige, der sich im voraus über die bestehenden canonischen Vorschriften orientiert hat, wird dem Auftrage entsprechen können, mit dem die erste Conferenz-Frage abschließt: Die Elaboranten wollen alle besonders auffälligen Altäre in den Kirchen ihrer betreffenden Decanate näher beschreiben, namentlich hinsichtlich der Lage und der Beschaffenheit des Sepulchrum.

Diesem Auftrage ist nun nicht überall in zufriedenstellender Weise entsprochen worden. In einigen Decanaten ist die Erhebung der thatfächlichen Verhältnisse an drei jüngere, mit den canonischen Vorschriften vertraute und noch agile Priester in der Weise vertheilt worden, daß jeder derselben eine bestimmte Anzahl von Pfarren mit den dazu gehörigen Filialen zu besichtigen hatte. Diese Methode hat sich als die beste bewährt. An anderen Orten wurden die Herren Ortspfarrer vom Decanalante angewiesen, sich schriftlich oder mündlich über den gedachten Fragepunkt zu äußern. Das Ergebnis dieses Vorganges war ein sehr bescheidenes. Es lässt sich nicht verkennen, daß die vielfachen Arbeiten in der Seelsorge, in der Schule, in der schriftlichen Amtsführung und auch die Sorgen um das tägliche Brot es nicht gut zulassen, daß man eingehende canonische Studien mache. Allein diesbezüglich gilt dennoch das Wort: „Haec oportuit facere et illa non omittere.“ (Matth. 23, 23). Der Ordinarius fühlt sich aber durch das Wort Gottes in seinem Gewissen verbunden, zu bitten und zu ermahnen, daß man die Canones genau beobachte: „Attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus Sanctus posuit episcopos regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo.“ (Act. 20, 28). Deshalb wird hiemit angeordnet, daß jeder selbständige Seelsorger seinen Pfarrbezirk entweder in persona oder durch Zuhilfenahme jüngerer Kräfte genau visitiere und hinsichtlich aller Gotteshäuser ein Inventarium über den jetzigen Zustand der Altäre in duplo absaffe. In diesem Inventarium ist zuerst die Frage zu beantworten, ob die betreffende Kirche, Pfarrkirche oder Filiale oder Schloßkapelle sc. ist, und wie viel Altäre sich darin befinden. Hinsichtlich der Schloßkapellen ist zu erheben, ob sich dieselben im Besitze einer Urkunde befinden, krafft welcher daselbst Gottesdienst gehalten werden darf. Die zweite Frage lautet: Befindet sich auf dem Altare ein Tabernakel? Ist derselbe außen und innen vergoldet oder mit Seide überzogen? Befindet sich darin außer dem Eborium und der Monstranz noch ein Gegenstand, wie etwa das Purificatorium, Oelgefäß? Ist auf dem Boden des Tabernakels ein Corporale vorhanden? Steht nicht auf dem Tabernakel etwa eine Heiligenstatue, ein Blumenstrauß? Dritte Frage: Ist der Altar ein altare fixum oder portatile? Welchem Heiligen oder welchem Geheimnisse ist der Altar geweiht? Ist das Mauerwerk des altare fixum zugänglich, nachdem der Bretterverschlag zerlegbar construiert worden? Ist das Mauerwerk ein Rohbau oder mit Mörtel angeworfen? Wie ist es mit dem Sepulchrum bestellt? Hat es einen rechtmäßigen Verschluß? Ist die Altarplatte ganz und lang und breit genug? Befinden sich darauf fortwährend drei Linnen-Tücher? Sind Holzrahmen daran? Ist das Portatile etwas über der Mensa hervorstehend, so daß es leicht vom Celebranten bemerk't wird? Steht es nicht zu weit vom Borderrande ab? Wie viel Leuchter befinden sich auf dem Altare? Steht ein entsprechend großes Kreuz zwischen den Leuchtern? Reicht die oberste Tobalea rechts und links fast bis zum Erdboden?

Von diesem Inventarium ist ein Exemplar durch das f. b. Decanalamit mit den Acten der nächsten Pastoralconferenz außer zu übersenden. Das zweite Exemplar hat das Decanalamit zu verwahren und ist das-selbe zum eigenen Amtgebrauche des Decanus bei der alljährlichen Decanatsvisitation bestimmt. Siehe Instructio pro decanis, num. 7. Bei der bischöflichen Visitation ist dieses Inventarium überall vorzuweisen, um desto sicherer und zweckmäßiger für die Ordnung im Hause Gottes sorgen zu können. Möge sich Gott der Herr nicht auch über uns beschweren, in einer Weise, wie er beim Propheten klagt: „Audite coeli, et auribus percipe terra, quoniam Dominus locutus est. Filios enutri et exaltavi; ipsi autem spreverunt me.“ (Is. 1, 2). „Si quis dixerit: receptos et approbatos Ecclesiae ritus in solemni sacramentorum administratione adhiberi consuetos aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libitu omitti, aut in novos alias per quemcumque ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit.“ (Conc. Trid. sess. 7, de sacr. in gen. c. 13).

II. Pastoral-Conferenz-Frage.

Was sind die heiligen Exercitien, und welche Vortheile kann der Seelsorger für sich und sein Seelsorgeamt aus denselben ziehen? Welche Vorschriften bestehen betreffs der Priesterexercitien überhaupt und welche in der Lavanter Diöcese?

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß diese Frage fast von allen Elaboranten mit einer Wärme behandelt wurde, welche eine tiefe Empfindung und fleißige Übung der betrachtenden Gebetsweise zur Voraussetzung hat. Dass für die heiligen Exercitien bei uns das richtige Verständnis nicht mangelt, das zeigte sich zu meiner großen Freude heuer abermals bei Gelegenheit der Abhaltung derselben.

Doch zur Frage! Was sind also die heiligen Exercitien? Vernehmen wir die Antwort des hl. Ignatius von Loyola: „Unter geistlichen Uebungen versteht man gewisse Berrichtungen des Geistes und Herzens, wodurch die Seele in den Stand gesetzt wird, alle ihre ungeordneten Neigungen von sich zu entfernen, und nachdem sie zu ihrer Entfernung alle Sorgfalt angewendet hat, den Willen Gottes hinsichtlich der Einrichtung ihres Lebens zu suchen und zu finden. Solche Berrichtungen sind: die Gewissenserforschung, die Betrachtung, das innere und das mündliche Gebet, die Beschauung und noch andere Weisen, den Geist mit religiösen Dingen zu beschäftigen.“ (Exercitorum S. Ignatii annotatio prima).

Welche Vortheile kann der Seelsorger für sich und sein Seelsorgeamt aus den geistlichen Uebungen ziehen? Hier winnt ihm der größte Gewinn. „Quid enim prodest homini, si universum mundum luceretur, animae vero suae detrimentum patiatur?“ (Matth. 16, 26). Der heilige Bernhard, welcher im Jahre 1153 starb, schrieb an seinen ehemaligen Schüler, den Papst Eugenius, fünf Bücher „De consideratione“, in denen er ihm verschiedene Lehren ertheilt, wie er sich bei dem großen Geschäfte der Kirchenregierung verhalten müsse, um dabei die Sorge für sein eigenes Heil nicht zu vernachlässigen. Unter Anderm sagt der Heilige zu Eugenius: „Ich rede mit Dir mit der Ehrfurcht, welche dem Oberhaupt der Kirche gebürt, zugleich aber mit jenem wohlmeinenden Herzen, das ein Vater haben muss, der Deine Seele lieb hat. Gib wohl acht: wenn Du bei der Menge der Geschäfte, welche in der Leitung der christlichen Kirche täglich vorkommen, nicht sorgfältig auf Dich selbst denkst und Dir keine Zeit vorbehälst, um Deinem Gottes allein zu dienen, so wäre es besser, Du wärest im Kloster ein armer Ordensbruder. Du wirst vielleicht sagen: dies lasse sich in Deinem Amte, wo die Sorge für die ganze Christenheit auf Dir liegt, unmöglich anders thun; die immerwährende Sorge, Mühe und Beschäftigung lässt Dir keine Zeit für Dich. Alles wahr, Eugenius. Aber bedenke, dass gerade Du, der Du bestellt bist, für das Seelenheil aller zu sorgen, die erste und vorzüglichste Sorge für Dein eigenes Seelenheil haben musst. Was wird es Dir nützen nach den Worten des Herrn, wenn Du alle gewinnst und Dich selbst verlierest? Noch einmal sage ich Dir: wenn Du die Geschäfte nicht verminderst und dem Dienste Deines Gottes und der Sorge für das Heil Deiner Seele nicht mehr Zeit widmest, so wirst Du wohl „Eure Heiligkeit“ auf Erden heißen, aber niemals ein Seliger im Himmel werden.“

Geliebte Mitbrüder in Christus dem Herrn! Euer Oberhirt weiß darum, daß auf den Schultern des Seelsorgers eine schwere, sehr schwere Bürde lastet. Eben darum ist es aber unbedingt nöthig, daß wir in der täglichen Betrachtung und wenigstens einmal im Jahre in den Priesterexcercitien unsere Kräfte von neuem beleben, damit uns die Last der seelsorglichen Pflichten nicht am Ende unerträglich wird.

Und welche Bedeutung hat das Gnadenleben im Herzen des Priesters für die seelsorgliche Wirksamkeit desselben? Die Antwort gibt uns der Herr Jesus Christus selbst: „Ego sum vitis, vos palmites; qui manet in me, et ego in eo, hic fert fructum multum, quia sine me nihil potestis facere.“ (Joan. 15, 5). Ohne den Beistand der Gnade gibt es wohl taube Blüthen aber keine guten Früchte für das ewige Leben. Durch die Erfahrung wird die Wahrheit dieses Satzes vollauf bestätigt. Darum fragt der Weltapostel: „Si quis non amat Dominum nostrum Jesum Christum, sit anathema; Maran Atha.“ (I. Cor. 16, 22). Firniß erzeugt die Liebe nicht. Bei der Priesterweihe hat der ordinierende Bischof über uns die Gnade Gottes herabgesleht: „ut gravitate actuum et censura vivendi probent se seniores, his instituti disciplinis, quas Tito et Timotheo Paulus exposuit; ut in lege tua die ac nocte meditantes, quod legerint, credant; quod crediderint, doceant.“ Gewiss! Unser Beruf fordert von uns die vollste Sammlung, den Geist des Gebetes und jenen Ernst, von welchem der Erfolg unserer Predigt so gewaltig abhängt. Nur durch jene Priester, welche wahrhaft geheiligt und durch ihre Tugend befähigt sind, ihren himmlischen Beruf würdig zu erfüllen, wird der Irrthum mit Erfolg bekämpft und die Wahrheit zum Siege geführt. Durch solche Diener wird Gottes Herrlichkeit den Menschen kundgemacht und Gottes heiliger Name auf Erden würdig gepriesen. „Et dixit ad me: Fili hominis, quoniam inveneris, comedere; comedere volumen istud, et vadens loquere ad filios Israel. . . . Et comedi illud, et factum est in ore meo sicut mel dulce.“ (Ezech. 3, 1--3).

Man hat immer einen sehr großen Unterschied bemerkt zwischen dem evangelischen Arbeiter, welcher täglich der Betrachtung obliegt und so oft als möglich an den gemeinschaftlichen Exercitien theilnimmt, und demjenigen, welcher diese Heilmittel vernachlässigt. Wer nicht ein Mann des Gebetes und der Sammlung ist, dem wird die Verkündigung des Wortes Gottes zur Qual; der Mann des Gebetes spricht aber mit Zuversicht und Wärme und von jenem Geiste geleitet, der lebendig macht. Ein solcher Prediger gleicht dem Moses, der gerade vom Berge Gottes zum Volke herabgekommen ist. Er tritt auf als Gesandter Gottes, vom Nimbus der Majestät Gottes umflossen, weil er eben von einer Unterredung mit Gott kommt. Es ist vollkommen wahr, was der hl. Vincenz von Paul so gerne betonte: „Wird man nur durch die Ordination Priester, dann wird man nur durch das betrachtende Gebet und die geistlichen Übungen ein guter Priester.“

In Anbetracht der so eminenten Wichtigkeit der geistlichen Übungen bedarf es nur noch eines ganz kurzen Hinweises auf die kirchlichen Anordnungen, die hinsichtlich derselben sind erlassen worden. Welche Vorschriften bestehen betreffs der Priesterexcercitien überhaupt? Fast zahllos sind die Bestimmungen der Concilien, der römischen Päpste und der heiligen Kirchenväter, welche es dem Priester zur Pflicht machen, die Einsamkeit zu suchen, das betrachtende Gebet zu üben und für das eigene Seelenheil zu sorgen. Der fromme Priester hat für diese ernsten Mahnungen Sinn und Verständnis und spricht angesichts der unvermeidlichen Entbehrungen und Unbequemlichkeiten, die mit dem Zusammenleben vieler in einem Hause verbunden sind, mit dem Apostel Paulus: „Castigo corpus meum et in servitatem redigo, ne forte, cum aliis praedicaverim, ipse reprobus efficiar.“ (I. Cor. 9, 27).

Auf die Anfrage, ob der Diözesanbischof das Recht habe, seine Diözesanpriester zu verhalten, daß sie wenigstens alle vier Jahre an gemeinschaftlichen Exercitien teilnehmen, antwortete die Congregatio Concilii bejahend und sagt bei: „Romanos Pontifices, pro viribus, in suis Constitutionibus praescribere sacra haec exercitia.“ Diese Entscheidung ersloß am 17. September 1877.

Welche Bestimmungen gelten hinsichtlich der Exercitien in der Lavinter Diözese? Schon in seinem Briefe vom 20. Mai 1845 spricht der nachmalige Fürstbischof Anton Martin seinen sehnlichen Wunsch nach Priesterexcercitien aus. Die Ordinariats-Currenden vom 11. April 1847, Nr. 958, und Nr. 518/3 von dem Jahre 1857 beschäftigen sich mit dem nämlichen hochwichtigen Gegenstande. Die im Jahre 1883 zu Marburg abgehaltene erste Diözesansynode bestimmte aber: „Cum in Dioecesi nostra quotannis haberit soleant communia exercitia sacra sacerdotibus recreandis destinata, sacerdotes studiose et pie ad ea confluant, ita ut saltem omni quadriennio vel quinquennio omnes de his communibus exercitiis spiritualibus participatur sint.

Quod si quis hoc consilium spernens per longius tempus a communibus exercitiis clericorum abfuerit, hunc in Domino admonere et impellere volumus, imo eidem praecipiems, ut exercitiis spiritualibus se non subtrahat.“ (Acta et Statuta Synodi dioec. Lavantinae p. 70—71).

Beherzigten wir also die goldenen Worte des sel. Thomas von Kempis: „Quaere aptum tempus vacandi tibi, et de beneficiis Dei frequenter cogita. Relieque curiosa. Tales perlege materias, quae compunctionem magis praestant, quam occupationem. Si te subtraxeris a superfluis locutionibus et otiosis circuitionibus, nec non a novitatibus et rumoribus audiendis: invenies tempus sufficiens et aptum bonis meditationibus insistendis. Maximi Sanctorum humana consortia, ubi poterant, vitabant, et Deo in secreto vivere eligeant. . . . Qui intendit ad interiora et spiritualia pervenire, oportet eum cum Jesu a turba declinare. Nemo secure apparelt, nisi qui libenter latet.“ (Imitatio Christi. I, 20).

Ich meinerseits will nicht aufhören, alljährlich an meinen geliebten Clerus jene Einladung ergehen zu lassen, mit welcher der göttliche Heiland seine Jünger dem Alltagsgewöhle entzog, wie das der Evangelist so schön berichtet: „Et ait illis: Venite seorsum in desertum locum, et requiescite pusillum. Erant enim, qui veniebant et redibant multi; et nec spatium manducandi habebant.“ (Marc. 6, 31).

B.

Auf den einzelnen Conferenzstationen gestellte Fragen und Anträge.

1. Godba dela duhovnikom velike neprilike v cerkvi in pri procesijah. Po večerkah so ravno godci prave limanice, s katerimi krčmarji mlade ljudi na shodih lovijo in jih ob premoženje in poštenje spravljajo; naj se torej muzika v cerkvi čisto prepove.

To ne kaže. Sveta cerkev goji lepe umetnosti in jih z najboljšim vspehom pri božji službi porablja. Sicer pa ima vsak župnik pravico, da godbo prepove, oziroma odpravi, če se ne strinja z duhom krščanskega bogoslužja. (Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de obs. in celebr. missae). Kjer se goji cerkveno petje po navodu, podanem v XXXIX. sklepnom zapisniku, tam bodo neokretni in nevedni godci v kratkem sami od sebe popolnoma iz cerkve izginili. Primeri tudi okrožnico kn. šk. ord. 11. novembra 1851.

2. Knezoškofijski ukazi, zadevajoči šolsko molitev, šolsko sv. mešo in pa vdelezvanje pri procesijah se naj še enkrat na kratko ponatisnejo, da jih dobi vsak katehet lahko v roke.

Dotični ukazi se itak v vsakem župnem uradu branijo in se strinjajo skoraj do pike z ukazi sekovske škofije. Izvrstno zbirko cerkvenih in državnih določil, ki se na šolo ozirajo, je izdal Grießl pod naslovom: „Vorjchristen in Schulsangelegenheiten“. Dobiva se pri Moserju v Gradeu.

3. Dobro bi bilo, ko bi se dalo doseči s škofijskim ukazom, da bi po vsej škofiji pri šolski sveti meši peljene in tiste pesmi.

Knezoškofijski ordinariat je izdal o tej stvari potrebne navode 21. aprila 1845, štv. 71 in 16. februarija 1853, štv. 274/2, kjer za šolske svete meše priporoča „Sveto opravilo za šolarje“. Dobiva se še tudi sedaj v tiskarni sv. Cirila v Mariboru za 35 kr. Ravno tam se dobivajo tudi „Svete pesmi za

šolarje“ peti natis, izvod za 10 krajearjev. Za nemške šolarje se priporoča: „Hošanna! Kirchl. Volks-Gesangbuch“. Graz 1886. Verlagbuchhandlung Styria. Manje obsežna pesmarica je: „Cantate von Jož. Mohr. Verlag von Pustet in Regensburg.“ Velja 35 kr. Še boljše pa kaže: „Sammnung fatholiſcher Kirchenlieder von Berger.“ Knjižica velja vezana 20 kr. „Gebete und Lieder von Rif. Jungl“ pri Moserju v Gradeu; velja 7 kr.

4. Naj bi se izposloval pri c. kr. vlasti ukaz, ki bi naročal vsem priseljencem, naj se o prihodu svojem oglasijo pri župnijskem uradu, ki mora večkrat o takih ljudeh poročati.

Takšni ukaz bi se težko dosegel, še težje bi pa bilo za to skrbeti, da se vsestranski izvršuje. Poroča se naj to, za kar se ve in zna.

5. Pri neki konferencijski se je prašalo, kateri gospodje župniki da so dolžni ob sopraznikih »pro populo« sv. daritev opravljati.

Congreg. S. C. Trid. je na tako prašanje odgovorila (25. sept. 1847), da imenovana dolžnost veže vse župnike, in se je opirala pri tem na besede Benedikta XIV: „Cum ad hoc non causa redditum teneantur sed ratione officii.“ (Gaßner Pastoral §. 518). „Episcopis, qui supplicaverant, facultas commissa est, dispensationem ab applicatione Missarum pro populo in diebus festis suppressis indulgendi pro iis tantum parochis, quorum praebenda annum redditum scutatorum bis centum non exsuperat. Imo haec facultas pro episcopis Bohemiae extensa est ad parochos, quorum census, demptis oneribus, 300 scutata non superat.“ (S. C. C. 10. Martii 1888. Müller, Theol. moralis. III. 55. Schüch, Pastoral-Theologie, 9. Aufl. 465). Kakor je kongrua sedaj določena, bi morale vse prošnje pro dispensatione brezuspešne ostati.

6. Kako dolgo veljajo pravice privilegiranega altarja, in kaj je treba storiti, da se podaljšajo?

Glej „Past. Cfr. Schl. Prot.“ XXXIX. str. 17. in Müller Theol. moral., III. § 178 str. 417 in 418. 2, kjer beremo: „Clemens XIII. omnes et singulas totius orbis catholici ecclesias parochiales altari privilegiato et quidem quotidiano ad septennium condecorari voluit, episcopis tamen pro hac gratia tum prima vice tum post elapsa septennia ad S. Sedem recurrentibus . . . Ad hanc Indulgentiam privilegii consequendam requiritur, ut sacerdos diebus non impeditis celebret Missam de Requie; quando dies est impedita, sufficit Missam de festo currenti legere. (S. C. I. die 11. aprilis 1840). Privilegio altaris personali ut potest sacerdos in quounque altari. Sacerdos, qui emisit oblationem, omnia bona opera in defunctorum utilitatem cedendi, gaudet Indulto altaris privilegiati quotidiani“. (Müller III., 418). Bei Benzinger in Einfödeln ist das Formulare des „Heldenmuthigen Liebesactes zum grössten Troste der armen Seelen im Fegefeuer“, verfasst von Laurentius Hecht, §. 24, approbiert vom bish. Ordinariat von Chur, erschienen, und wird hiermit auf dasselbe aufmerksam gemacht. Um die Gläubigen zu diesem Liebesacte zu bewegen und den armen Seelen die grösste Hilfe zu verschaffen, hat Papst Benedict XIII. am 23. August 1728 die Mitglieder dieser Andacht reichlich mit Ablässen beschenkt. Papst Pius VI. bestätigte diese Ablässe am 12. December 1788. Das gleiche that Pius IX. am 30. September 1852. (Beringer. 291). Naša vera bi ne bila živa in ljubezen ne dejanska, ko bi z vernimi dušami usmiljenja ne imeli. „Iudicium enim sine misericordia illi, qui non fecit misericordiam; superexaltat autem misericordia iudicium!“ (Jac. 2, 13).

7. Kako se naj postopa pri ustanovah, katerih dohodki so se vsled konveriranja znizali od 5% na 4%? Se-li smejo sv. opravila reducirati?

Vsi udeleženci zgubijo enakomerno pri svojih deležih. Za znižanje sv. opravil bi se zamoglo še le tedaj prositi, ako bi dohodki ne dosegali več postavno določene mere.

8. Katerega jezika se naj poslužujejo kateheti v zasebnih šolah nemške šolske družbe?

Knezoškofijski ordinarijat je izdal 10. decembra 1884, št. 2941 o tej stvari potrebni navod. Sicer je pa nemogoče z ukazi vse neprilike odpraviti. Za ravnilo naj nam služi, kar nam poroča sv. pismo o postopanju svetih apostolov, ko so ravnokar svetega Duha sprejeli: „Apparuerunt illis disperitiae linguae . . . et repleti sunt omnes Spiritu sancto, et cooperunt loqui variis linguis, prout Spiritus sanctus dabat eloqui illis. Erant autem in Jerusalem habitantes Judaei, viri religiosi ex omni natione, quae sub coelo est . . . et audiebat unusquisque lingua sua illos loquentes“ (Act. 2, 3—6). Postava od 14. maja 1869 in 2. maja 1883 govorja o učnem jeziku tako: § 6. „O učnem jeziku . . . določuje v postavnih mejah deželni šolski svet potem, ko je poslušal one, kateri šolo vzdržujejo“. Težko, celo nemogoče je pa vse človeške korake v postavi tako določiti, da bi ne bilo treba nič več presojevati in premišljevati. Česar postavne določbe doseči ne zamorejo, to doseže krščanska modrost večidel prav lehko po kratki poti. Učimo se od svetega Pavla apostola! „Cum liber essem ex omnibus, omnium me servum feci, ut plures lucrifacerem. Et factus sum Judaeis tamquam Judaeus, ut Judaeos lucrarer; . . . iis, qui sine lege erant, tanquam sine lege essem, ut lucrifacerem eos, qui sine lege erant. Factus sum infirmis infirmus, ut infirmos lucrifacerem. Omnibus omnia factus sum, ut omnes facerem salvos“ (I. Cor. 9, 19—22). „Graecis et barbaris, sapientibus et insipientibus debitor sum“ (Rom. 1, 14). V molitvi in premišljevanju Križanega, ki je svojo kri za vse prelil, se bomo naučili tiste krščanske modrosti, katere bi v vseh pedagoških in pravdnih knjigah zastonj iskali. „Erunt prava in directa et aspera in vias planas“ (Luc. 3, 5).

9. Streljanje pri cerkvenih svečanostih se naj popolnoma prepove, oziroma, naj se že izdane prepovedi v slovenskem jeziku še enkrat razglasijo, ker starih prepovedi ni lehko vselej v roke dobiti, in ker naše ljudstvo v nemškem jeziku tiskanih ukazov ne razume.

Tudi tukaj bi se občna prepoved dobro ne obnesla. Sicer se je pa o tej stvari razpravljalo že večkrat. Glej sklepni zapisnik leta 1851, str. 5, štv. III., kn. šk. okrožnico 11. novembra 1851, št. 1708 in 10. julija 1856, št. 1104 in sklepni zapisnik XXVII. od leta 1874. Ker se sme smodnik itak samo takim ljudem prodajati, ki so popolnoma zanesljivi in ki se zamorejo z uradnimi pooblastili spričati, in ker se sme streljati samo z dovoljenjem policijske, oblasti in ker imajo dušni pastirji vsled svoje pastirske oblasti pravico prepovedovati vse, kar bi službo božjo motilo, zato ne zamore kn. šk. ordinarijat sedaj nič novega ukreniti, nego samo na izdane ukaze opozoriti, ki določujejo, da se ne sme streljati brez dovoljenja politične oblasti in pri cerkvenih priložnostih ne brez dovoljenja župnikovega, oziroma dekanovega. Iz sklepnega zapisnika 1861. leta, št. XIV. str. 13 je pa razvidno, da je več udeležencev že lelo, naj se prepoved streljanja celo odpravi ali pa vsaj nekoliko olajša. — Na vsak način se ne sme preblizo cerkve streljati.

10. Naj se dovoli mesena začimba za vse poste celega leta; po drugih škofijah postna zapoved ni tako stroga, kakor pri nas.

Kaj je dovoljeno in kaj prepovedano, to je razvidno iz postnega naročila, ki se vsako leto tako objavi, kakor se je v Rimu za našo škofijo odločilo. Ugovori zoper postna naročila so že prav stari: „Cur praecipit vobis Deus, ut non comedenteris de omni ligno paradisi?“ (Gen. 3, 1).

11. Kdo sme blagoslavljati mešno obleko, križe za cestami, itd.?

Odgovor se dobi v navadnih učnih knjigah, n. pr. Müller, *Theologia moralis*, editio quinta. (Tom. III., p. 78, 522). Za lavantinsko škofijo določuje „Instructio pro decanis“: „Conceditur Tibi qua

Decano facultas benedicendi . . . paramenta et ornamenta sacerdotalia, vasa sacra et alia utensilia, quatenus non interveniat sacra unctione". (Num. 9).

Lassen wir uns das Studium der canonischen Satzungen und die Befolgung derselben recht angelegen sein, wie uns Papst Benedict XIII. auf der Synode im Lateran (1725) so schön mahnt: „Cum invisibilia Dei per visibilia pietatis signa intellecta conspiciantur, pastoralis Nostri muneric curam ad hoc intendimus et ab omnibus fieri volumus et mandamus, ut in sacramentorum videlicet administratione, in Missis et officiis divinis celebrandis aliisque ecclesiasticis functionibus obeundis non pro libitu inventi et irrationabiliter inducti, sed recepti et approbati Ecclesiae catholicae ritus, qui in minimis etiam sine peccato negligi, omitti aut mutari haud possunt, peculiari studio ac diligentia serventur. Quamobrem Episcopis stricte praecepimus, ut contraria omnia, quae in ecclesiis contra praeceptum Pontificalis Romani et Caeremonialis Episcoporum, vel rubricas Missalis, Breviarii et Ritualis irrepsisse compererint, detestabiles tanquam abusus et corruptelas prohibeant et omnia studeant removere, quavis non obstante interposita appellatione vel immemorabili allegata cosuetudine: cum non, quod fit, sed quod fieri debet, sit attendendum“.

In 24 Pastoralconferenzen erschienen 335 Priester und betheiligt sich dieselben eifrig an der Discussion über 42 Elaborate zur I. und 38 zur II. Pastoralfrage.

Hiemit wird das Resultat der diesjährigen Pastoral-Conferenzen zusammengefaßt, der hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit zur Darnachachtung mitgetheilt und das Conferenz-Protokoll geschlossen.

F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 31. December 1893.

† Michael,
Fürstbischof.